

LANDEsarbeitsgericht NÜRNBERG

5 Ta 34/17

4 Ca 4118/15

(Arbeitsgericht Nürnberg)

Datum: 07.04.2017

Rechtsvorschriften: § 321 ZPO, Nrn. 3100, 1000, 1003 VV-RVG

Orientierungshilfe:

Wurde im Rahmen des Prozesskostenhilfe-Verfahrens über die Prozesskostenhilfe aus Sicht des Antragstellers nicht vollständig entschieden (hier Antrag auf Erstreckung der Prozesskostenhilfe auf den Vergleich) kommt § 321 Abs. 2 ZPO entsprechend zur Anwendung.

Beschluss:

1. Auf die Beschwerde des ehemaligen Prozessbevollmächtigten der Klägerin wird der Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 17.01.2017, Aktenzeichen: 4 Ca 4118/15, teilweise abgeändert.
2. Die dem Rechtsanwalt G... aus der Staatskasse zu zahlende Vergütung wird auf insgesamt 693,29 € festgesetzt.
3. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Parteien stritten über die Wirksamkeit einer Kündigung. Das Verfahren endete durch Vergleich vom 17.03.2016 (Bl. 102 f. d. A.).

Der Klägerin wurde unter dem 15.10.2015 Prozesskostenhilfe für die 1. Instanz gewährt und Rechtsanwalt G..., K...straße xx, xxxxx N... beigeordnet. Eine Erstreckung der Pro-

- 2 -

zesskostenhilfe auf den Vergleich erfolgte nicht, da eine solche Erstreckung ausdrücklich auch nicht beantragt wurde.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 14.10.2015 teilte Rechtsanwalt G... mit, dass sich die Parteien wohl einig geworden seien und die Einigung eine Protokollierung eines Vergleiches vorsehe. Mit weiterem Schriftsatz vom 10.11.2015 beantragte Rechtsanwalt G... die Protokollierung eines Vergleiches gemäß § 278 Abs. 6 ZPO. Der Beklagtenvertreter erklärte mit Schreiben vom 01.12.2015, dass er dem Vergleichsvorschlag nicht zustimme. Mit Schreiben vom 19.11.2015 zeigte sich Frau Rechtsanwältin J..., P...straße xx, xxx N... unter Vorlage einer Vollmacht für die Klägerin an und teilte mit, dass die Klägerin Herrn Rechtsanwalt G... das Mandat entzogen habe. Auf Nachfrage des Gerichts gab auch Rechtsanwalt G... schließlich an, dass die Klägerin ihm gegenüber über Frau Rechtsanwältin J... erklärt habe, das Mandatsverhältnis zu ihm beenden zu wollen. Daraufhin wurde die Beordnung von Rechtsanwalt G... mit Beschluss vom 23.02.2016 aufgehoben.

Rechtsanwalt G... hat im Rahmen der Vergütungsfestsetzung mit Antrag vom 18.09.2016 1.243,43 € als gesetzliche Vergütung gegenüber der Staatskasse geltend gemacht. Dieser Betrag setzte sich zusammen aus einer 1,3 Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV aus einem Gegenstandswert von 7.809,07 € abzüglich einer Zahlung der Klägerin gemäß Vorb. 3 Abs. 4 VV in Höhe von 97,50 €, einer 0,8 Verfahrensgebühr gemäß Nr. 3101 Nr. 2 aus einem Gegenstandswert von 2.254,84 €, einer 1,0 Einigungsgebühr Nr. 1003 VV aus einem Gegenstandswert von 7.809,07 € und einer 1,5 Einigungsgebühr Nr. 1000 VV aus einem Gegenstandswert von 2.254,84 € sowie einer Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer. Der Antrag wurde durch die Urkundsbeamtin zunächst zurückgewiesen. Im Rahmen des Erinnerungsverfahrens wurde diesem Antrag dahingehend abgeholfen, dass die zu gewährende Vergütung auf 211,94 € festgesetzt werde, die sich zusammengesetzt hat aus einer Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV, aus einem Gegenstandswert von 7.809,07 € sowie einer Auslagenpauschale in Höhe von 20,00 € und Mehrwertsteuer. Hiervon sind dann die von der Klägerin an Herrn Rechtsanwalt G... geleisteten Zahlungen in Höhe von 255,85 € brutto abgezogen worden. Soweit der Erinnerung nicht abgeholfen wurde, wurde sie der Kammervorsitzenden zur Entscheidung vorgelegt. Diese hat der Erinnerung dahingehend abgeholfen, dass die aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung auf insgesamt 351,76 € festgesetzt werde, da der Anrechnungsbetrag gemäß Vorb. 3 Abs. 4 VV RVG lediglich in Höhe von 97,50 € veranlasst sei. Im Übrigen wurde

- 3 -

eine Gebühr für den Mehrvergleich abgelehnt, da ein entsprechender Antrag auf Erstreckung der Prozesskostenhilfe auf den Mehrvergleich nicht beantragt worden sei und dem Rechtsanwalt G... eine Gebühr nach Nr. 1003 VV RVG nicht zustehe, da die Vergleichsfeststellung am 17.03.2016 und somit nach der Entpflichtung von Herrn Rechtsanwalt G... erfolgt sei. Es sei auch nicht ersichtlich, dass die Einigung zwischen den Parteien bereits während der Zeit der Beiordnung erzielt worden wäre. Es sei zwar mit Schriftsatz vom 10.11.2015 eine Vergleichsprotokollierung beantragt worden, die letztlich vom Beklagtenvertreter allerdings abgelehnt worden sei und eine Einigung erst erzielt worden sei, als die Klägerin sich bereits von Rechtsanwältin J... vertreten ließ.

Dieser Beschluss wurde Herrn Rechtsanwalt G... mit Empfangsbekanntnis am 09.02.2017 zugestellt. Herr Rechtsanwalt G... hat mit Schriftsatz vom 23.02.2017 sofortige Beschwerde eingelegt und hat beantragt, den Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 17.01.2017 aufzuheben und seinem Antrag auf Festsetzung der Vergütung aus der Staatskasse vom 18.09.2016 zu entsprechen. Zur Begründung hat er ausgeführt, dass es eines ausdrücklichen Antrags auf Erstreckung der Prozesskostenhilfe auf den Vergleich nicht bedurft hätte, da für das Gericht hinreichend deutlich gewesen sei, dass die Parteien den Rechtsstreit vergleichsweise beilegen wollten. In einem Fall, in welchem dem Gericht die Vergleichsbereitschaft der Prozessparteien und ihre bestehende Vergleichsverhandlungen bekannt seien und andererseits die Bedürftigkeit der Klägerin, sei es bloße Förmerei, wenn man auf einen Antrag auf Erstreckung der Prozesskostenhilfe bestehen würde. Ihm stünde auch die Einigungsgebühr gemäß Nr. 1003 VV RVG zu, da seine Mitwirkung beim Abschluss des Vergleiches ursächlich für den Vergleichsabschluss selbst gewesen sei. Das Arbeitsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II.

1. Die Beschwerde des ehemaligen Prozessbevollmächtigten der Klägerin ist zulässig. Sie ist statthaft (§§ 56 Abs. 2, 33 Abs. 3 RVG). Sie wurde auch innerhalb der Frist von 2 Wochen (§ 33 Abs. 3 Satz 3 RVG) eingelegt.

2. Die Beschwerde ist nur zum Teil sachlich begründet. Dem ehemals beigeordneten Prozessbevollmächtigten der Klägerin und Beschwerdeführer steht eine festzusetzende Vergütung in Höhe von insgesamt 693,29 € zu und nicht wie mit seiner Beschwerde begehrt in Höhe von 1.243,43 €.
- a) Die festzusetzende Vergütung setzt sich zusammen aus der 1,3 Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV aus einem Gegenstandswert von 7.809,07 € in Höhe von 373,10 €. Hierauf ist gemäß Vorb. 3 Abs. 4 VV anzurechnen 0,65 aus 1.800,-- € dementsprechend 97,50 €. Weiter ergibt sich zu Gunsten des Beschwerdeführers auch die 1,0 Einigungsgebühr Nr. 1003 VV aus einem Gegenstandswert von 7.809,07 € und damit 287,-- €. Nach Nrn. 1000, 1003 VV muss sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf den Abschluss einer Einigung richten. Diese kann erfolgen durch einen Rat oder durch die Mitwirkung beim Aushandeln bzw. beim Vertragsabschluss einschließlich der Protokollierung. Hierbei reicht es aus, dass der Rechtsanwalt bei den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat und dies mit kausal für den Abschluss gewesen ist. Nicht erforderlich ist, dass der Rechtsanwalt bei allen Vertragsverhandlungen zugegen war. Dabei genügt, dass der Rechtsanwalt den Einigungsvertrag entworfen hat (Kommentar zum RVG Gerold/Schmidt 22. Aufl., 1000 VV RdNrn. 254 und 255). Dabei ist es auch ausreichend, dass der Rechtsanwalt einen Entwurf erarbeitet hat, der zwar zunächst abgelehnt wird, die Parteien aber den gleichen oder einen im Großen und Ganzen entsprechenden Vergleich ohne Rechtsanwalt oder mit einem anderen Rechtsanwalt schließen. Darüber hinaus muss die auf die Herbeiführung der Einigung gerichtete Tätigkeit des Rechtsanwalts mindestens mitursächlich für das Zustandekommen der Einigung gewesen sein. Der beantragende Rechtsanwalt muss dabei nicht die ausschlaggebende Ursache gesetzt haben. Es genügt, dass er nur in irgendeiner, nicht völlig unbedeutenden Weise kausal tätig gewesen ist und es reicht weiter, wenn später ein anderer Rechtsanwalt die Einigungsgespräche zu Ende geführt hat (Kommentar zum RVG, Gerold/Schmidt 1000 VV RdNrn. 275, 276 m.w.N.).
- b) Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Herr Rechtsanwalt G... hat schon mit Schreiben vom 08.09.2015 mitgeteilt, dass sich die Parteien in Vergleichsver-

handlungen befinden würden und die Aufhebung des Gütetermins dementsprechend beantragt werde. Dies erfolgte auch ohne Beanstandung der Beklagten. Auch mit weiterem Schriftsatz vom 14.10.2015 wurde von Rechtsanwalt G... mitgeteilt, dass zwischen den Parteien wohl eine Einigung erzielt worden sei und mit weiterem Schriftsatz vom 10.11.2015 wurde ein Vergleichstext übermittelt der aus insgesamt 7 Ziffern bestanden hat (Bl. 44 d. A.). Zwar ist zutreffend, dass diesem vom Gericht übermittelten Vergleichsvorschlag zunächst durch die Beklagte nicht zugestimmt worden ist. Das Verfahren endete jedoch letztendlich aufgrund eines Vergleiches, der auf dem ursprünglich von Rechtsanwalt G... eingereichten Vergleichsvorschlag basiert. Die notwendigen Änderungen erfolgten lediglich, nachdem die Beklagte offensichtlich in Umsetzung des ursprünglichen Vergleichsvorschlages eine Zahlung auf das Kanzleikonto des damaligen Prozessbevollmächtigten G... entsprechend Ziffer 5 des Vergleichsvorschlags vom 10.11.2015 geleistet hat und es im Hinblick hierauf zu einer Doppelzahlung an die Klägerin gekommen ist und daher offensichtlich Modifizierungen des ursprünglichen Vergleichsvorschlags notwendig waren, so dass bei Betrachtung des Gesamtsachverhaltes durchaus die Tätigkeit von Herrn Rechtsanwalt G... ursächlich für den nachfolgenden Vergleichsabschluss gewesen ist, sodass ihm auch die 1,0 Einigungsgebühr nach Nr. 1003 VV aus einem Gegenstandswert von 7.809,07 € in Höhe von 287,-- € zugebilligt wird. Weiter ergibt sich ein Anspruch auf Auslagen nach Nr. 7002 VV in Höhe von 20,-- € und von Mehrwertsteuer nach Nr. 7008 VV in Höhe von 110,69 €. Es ergibt sich somit ein Gesamtbetrag von 693,29 €.

3. Die weiter geltend gemachten Erstattungsansprüche sind jedoch unbegründet. Dem Beschwerdeführer steht weder die 0,8 Verfahrensgebühr nach Nr. 3101 Nr. 2 als auch die 1,5 Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV gegenüber der Staatskasse zu, wie das Arbeitsgericht völlig zutreffend unter Bezug auf die BAG-Rechtsprechung vom 30.04.2014 - 10 AZB 13/14 entschieden hat. Demnach kann zwar zu Gunsten des Beschwerdeführers ein konkludenter Antrag auf Erstreckung der Prozesskostenhilfe in seinem ursprünglichen Prozesskostenhilfeantrag vom 01.10.2015 unterstellt werden. Nachdem das Erstgericht jedoch mit Beschluss vom 15.10.2015 keine Erstreckung für die nicht streitgegenständlichen Ansprüche ausgesprochen hat, ist in solchen Fällen § 321 ZPO entsprechend anwendbar (BAG vom 30.04.2014 - 10 AZB 13/14, zitiert

- 6 -

nach juris). Ein entsprechender Antrag innerhalb der Zweiwochenfrist nach § 321 Abs. 2 ZPO wurde jedoch nicht gestellt, so dass ein Antrag auf entsprechende Ergänzung nicht fristgerecht gestellt wurde und damit die Rechtshängigkeit des übergebenen Anspruches (BAG, 29. Juni 2011 - 7 AZR 774/09 RdNr. 38 m.w.N.) entfällt. Wie das Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom 30.04.2014, 10 AZB 13/14, festgestellt hat, kann nichts anderes gelten im Fall eines gestellten, aber teilweise nicht verbeschiedenen Prozesskostenhilfeantrages. Eine rückwirkende Billigung nach Rechtskraft des Vergleiches ist nur möglich, wenn die Antragsvoraussetzungen im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses vorgelegen haben. Im vorliegenden Fall fehlte es an einer erneuten Antragstellung. Die weitergehende Beschwerde war daher als unbegründet zurückzuweisen.

III.

1. Die Entscheidung konnte ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden alleine ergehen (§§ 78 Satz 3 ArbGG).
2. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst, da das Beschwerdeverfahren gebührenfrei ist und Kosten nicht erstattet werden (§ 56 Abs. 2 Satz 2 und 3 RVG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben;
§§ 56 Abs. 2 Satz 1, 33 Abs. 4 Satz 3 RVG.

Nöth
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht